

von seinem eigenen, früher abgegebenen schriftlichen Gutachten abweicht. Auch diese Verlesung ist zu protokollieren (§ 253 Abs. 3 StPO).

Zu b) Nur unüberwindbare oder schwerüberwindbare Vernehmungshindernisse berechtigen die Ersetzung der Vernehmung eines abwesenden Zeugen oder eines abwesenden Beschuldigten oder eines abwesenden Sachverständigen durch eine Verlesung. Bei Abwesenheit des Zeugen oder Mitbeschuldigten ist die Ersetzung der Vernehmung durch die vollständige oder teilweise Verlesung einer Berichtsurkunde nur in wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (§ 225 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 StPO) zulässig.

Bei den oben geschilderten Fällen handelt es sich um die Verwertung von Berichtsurkunden, die im Zusammenhang mit einer Vernehmung oder um eine Vernehmung zu ersetzen als mittelbare Beweise zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Wenn der gedankliche Inhalt eines Schriftstückes aber unmittelbar auf eine rechtserhebliche Tatsache hinweist (z. B. der Erpresserbrief oder die staatsfeindliche Hetzschrift), so stellt ihre Verlesung einen Akt der unmittelbaren Beweisführung dar. Ein solches Schriftstück kann ohne weiteres in der Hauptverhandlung vorgelesen werden.

4.3.6. Die Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Damit die Kollektivvertreter ihre Aufgaben richtig wahrnehmen können und den Umfang ihrer Rechte kennen, bedürfen sie in der Hauptverhandlung der Unterstützung durch das Gericht (§ 53 Abs. 3 StPO). Vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung ist der Kollektivvertreter auf seine Pflichten hinzuweisen, die im Kollektiv vorgenommene Einschätzung zum Verhalten und zur Person des Angeklagten wahrheitsgemäß wiederzugeben. Allein durch die unmittelbare Anhörung des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme darf die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung in die Beweisaufnahme eingeführt und zu ihrem Gegenstand gemacht werden. Eine Verlesung des Protokolls über die Beratung im Kollektiv (§ 102 Abs. 3 StPO) ist kein zulässiges Beweismittel. Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung hilft dem Gericht, die richtigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden und deren Verwirklichung zu sichern. Sie sichert, daß dem Angeklagten, wenn er verurteilt wird, kollektive Hilfe bei seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung in richtiger Bezogenheit auf seine Person wie auf die Ursachen und Bedingungen seiner Straftat zuteil wird.

Das Gericht darf sich nicht darauf beschränken, die Vernehmung des Kollektivvertreters allein unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitsfeststellung durchzuführen. Die Hauptverhandlung muß auch dem Kollektiv Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben geben. Darum muß das Gericht mit Menschenkenntnis und Takt auch die Vernehmung des Kollektivvertreters dazu benutzen, über den Kollektivvertreter auf das Kollektiv dahingehend einzuwirken, daß das Kollektiv möglicherweise im Arbeits- oder sonstigen Lebensbereich des Angeklagten vorhandene ideologische oder sachliche Mängel in ihren negativen Auswirkungen auf das Verhalten des Angeklagten erkennt. Die Vernehmung des Kollektivvertreters soll auch das Verständnis des Kollektivs dafür erschließen, daß es verpflichtet ist, zur Überwindung solcher Mängel beizutragen.